

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 169/14 B

L 19 (1) AS 69/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 104/09 (SG Detmold)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Paderborn,
Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Beigeladenen, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2014 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Beigeladene ist der Ehemann der Klägerin des Ausgangsverfahrens. Sie begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat August 2006 ohne Berücksichtigung des Einkommens des Beigeladenen aus einer Altersrente. Das SG hat den Beklagten zur Gewährung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung verurteilt (*Urteil vom 18.9.2009*). Insoweit hat der Beklagte in der Berufungsinstanz ein Teilerkenntnis abgegeben, das die Klägerin angenommen hat. Das LSG hat die Berufung der Klägerin im Übrigen zurückgewiesen. Die Klägerin und der Beigeladene bildeten eine Bedarfsgemeinschaft, auch wenn er als Altersrentner von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Sein Einkommen sei daher - nach Ermittlung seines Bedarfs nach den Regeln des SGB II - bei der Klägerin als Einkommen zu berücksichtigen (*Urteil vom 10.3.2014*). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Beigeladene mit seiner Beschwerde zum BSG und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), einschließlich der Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

II

- 3 Der Antrag des Beigeladenen auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Dem Beigeladenen mangelt es bereits an der Beschwer für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens mit dem Ziel der Zulassung der Revision. Grundsätzlich können zwar auch Beigeladene, unabhängig von den Hauptbeteiligten des Rechtsstreits, Rechtsmittel gegen Urteile einlegen. Die (formelle) Rechtskraftwirkung des Urteils erstreckt sich nach § 141 Abs 1 SGG auf sämtliche Beteiligte des Verfahrens. Eine Beschwer liegt für einen Beigeladenen jedoch nur dann vor, wenn er durch die Entscheidung der Vorinstanz materiell belastet wird (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 2c; derselbe Vor § 143,*



RdNr 4a, 8). Dieses setzt voraus, dass der Beigeladene geltend machen kann, auf Grund der Bindungswirkung des angefochtenen Urteils nach § 141 SGG unmittelbar in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt zu sein. Hieran mangelt es dann, wenn sich eine mögliche Belastung nur aus der Begründung der Entscheidung ergibt, nicht jedoch von deren Rechtskraft erfasst wird (*BSG vom 29.3.2007 - B 9a V 7/06 B, SozR 4-2600 § 118 Nr 3, juris RdNr 9*). So liegt der Fall hier.

- 5 Durch die ablehnende Entscheidung des Beklagten ist der Beigeladene zwar in seinen wirtschaftlichen Interessen betroffen, da sein Einkommen und sein Bedarf im Rahmen der Prüfung, ob die Klägerin hilfebedürftig ist, berücksichtigt wird. Denn sie bilden nach den Feststellungen des LSG eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 3 Nr 3 Buchst a SGB II). Gleichwohl ist er als Dritter an dem streitigen Rechtsverhältnis nicht derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn durch die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingegriffen wird (*stRspr, ua BSGE 70, 240, 242 = SozR 3-5533 Allg Nr 1 mwN*). Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da der Beigeladene von Leistungen nach dem SGB II gemäß § 7 Abs 4 SGB II ausgeschlossen ist. Die rein wirtschaftliche Betroffenheit des Beigeladenen genügt hingegen nicht, um einen Eingriff in seine Rechtssphäre annehmen zu können (*vgl BSG vom 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R, BSGE 97, 265, 266 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3, juris RdNr 13*).
- 6 Da dem Beigeladenen PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde war - aus den zuvor benannten Gründen - ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

